

3613. Veröffentlichung

des Börseunternehmens Wiener Börse AG vom 03. Oktober 2025

wiener
boerse

Orderlöschung aufgrund Anpassung des Liquiditätsbandes im Handel mit Wertpapieren über das elektronische Handelssystem Xetra®

Mit Wirksamkeit ab 7. Oktober 2025 werden nachstehenden Aktien bzw. ADCs im Handelssystem Xetra® T7 neue Liquiditätsbänder zugeordnet:

ISIN	Aktien / ADCs	Xetra Short Code	Xetra Market Group
DE000AUM0V10	AUMOVIO SE	AMV0	GMC2

Diejenigen Orders, deren Limit nicht konform mit der Tick Size des neuen Liquiditätsbandes ist, werden aus systemtechnischen Gründen für erloschen erklärt und müssen neu erteilt werden.

Wien, am 3. Oktober 2025

WIENER BÖRSE AG

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmisbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmisbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.